



ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

An die
Mitglieder der Synode der EKD

Vorsitzender

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Frank Bsirske
ver.di Vorsitzender

Telefon: 030-6956-0
Durchwahl: 030-6956-1000
Telefax: 030-6956-3000
Frank.Bsirske@verdi.de
www.verdi.de

**4. Tagung der 11. Synode der EKD vom 03. - 09.11.2011 in
Magdeburg
hier: Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD-
ARRG-Diakonie-EKD**

Datum	26.10.2011
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	fb-an

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Synodalinnen und Synodale,

die Arbeitsbedingungen und die Bedingungen der Arbeitsrechtssetzung in der Diakonie stehen in der öffentlichen Kritik. Zentrales Ziel für ver.di ist, die Arbeitsbedingungen in der Diakonie zu verbessern, sie auf einem gemeinsamen Branchenniveau zu halten und dort, wo das Niveau abgesenkt wird, die Rückkehr zum Branchenniveau zu erreichen.

Wir wollen verhindern, dass Wettbewerb zum Nachteil der Beschäftigten und der Schwachen über die Lohnkosten ausgetragen wird. Dieses Ziel verfolgt ver.di unabhängig von der Trägerschaft bei kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen ebenso wie bei privaten renditeorientierten Unternehmen.

Strukturelle Ursachen der Probleme liegen in der Unterfinanzierung der sozialen Leistungen. Sie liegen aber auch darin, dass der Unterfinanzierung nicht ausreichend entgegengetreten wird mit wirksamen Maßnahmen der Kirchen gegenüber der Politik. Dabei treiben wichtige Akteure in der Diakonie die Lohn- und Personalkostenkonkurrenz selber an, wie der Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland.

Die Personalkostenkonkurrenz geht zu Lasten der Beschäftigten und der Klienten. Unzureichende Refinanzierungsbedingungen der diakonischen Arbeit dürfen aber nicht durch Verschlechterung der Arbeitsbedingungen insbesondere in den unteren und untersten Einkommensgruppen kompensiert werden. Die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen nicht geschwächt, sie müssen ausgeweitet werden. Hier sehen wir auch eine Schutzpflicht der Kirchen gegenüber den Betroffenen.

Im Juni 2010 hat die Diakonische Konferenz elf Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, darunter aus den größten Landesverbänden der Diakonie, von der Berufung von Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD ausgeschlossen. Seitdem sind nur noch sog. "zur Mitarbeit bereite" Arbeitnehmervertreter in der Kommission zugelassen. Um die Funktionsfähigkeit der Kommission gegen interne Widerstände selbst von "zur Mitarbeit bereiten" Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertreter abzusichern, ist es nunmehr möglich, Vergütungsabsenkungen in bestimmten Fällen auch ohne Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in der Kommission zu beschließen.

Glaubwürdigkeit und den Anspruch, Teilhabegerechtigkeit bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu verwirklichen, wird man mit diesen Regelungen nicht untermauern können. Es ist auch nicht zu erwarten, dass mit der Verabschiedung eines entsprechenden Kirchengesetzes durch die Synode der EKD die strukturelle Benachteiligung der Arbeitnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission gemildert würde. Auch werden in der Binnenwirkung die arbeitspolitischen Konflikte dadurch nicht befriedet werden. Und in der Außenwirkung werden die Zweifel an der Sonderstellung der Kirchen im Arbeitsrecht nicht geringer werden. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Synode der EKD für die Führung der Arbeitsgerichtsprozesse um das Streikrecht in Dienst genommen werden soll. Als Gewerkschaft empfinden wir es als ein konfrontatives Vorhaben, dass erstmals in einem Kirchengesetz das Streikverbot, übrigens selektiv für die Diakonie, festgeschrieben werden soll.

In den von den Landeskirchen in Westfalen und Niedersachsen und ihren Diakonischen Werken gegen die Gewerkschaft ver.di geführten Arbeitsgerichtsverfahren wegen Aufrufen zu Streiks in Einrichtungen der Diakonie wird von Seiten der klagenden Kirchen dem Koalitions- und Streikrecht das Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirchen gegenüber gestellt. Das Koalitions- und Streikrecht beeinträchtigt das kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht. Im Fall der Kollision dieser Rechte müsse die kirchliche Selbstordnung Vorrang haben vor den Koalitionsrechten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

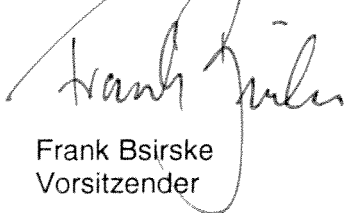
Wir fragen Sie: Können Sie nach ihrem eigenen Selbstverständnis eine Selbstordnung ausüben WOLLEN, die mit den Koalitionsrechten ihrer Beschäftigten kollidiert? Können Sie eine Sonderstellung im Arbeitsrecht innehaben WOLLEN, die in der Verletzung der Koalitionsgrundrechte von über 1,2 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht?

Wir sagen: die Entgegensetzung von Arbeitnehmergrundrechten und kirchlicher Selbstverwaltung ist falsch. Die Überhöhung von arbeits- und tarifrechtlichen Fragen zu Glaubensfragen ist falsch. Sie hindert daran, konstruktive Lösungen eines weltlichen Problems zu finden.

Die Gewerkschaft ver.di bietet Ihnen Lösungen an: die Umwandlung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in einen Flächentarifvertrag Soziales. Ein solcher Tarifvertrag bietet die Chance, für allgemeinverbindlich erklärt zu werden und dadurch gleiche Kostenbedingungen für alle Anbieter herzustellen. Auf diesem Weg ist es möglich, eines der auch für Diakonie und Caritas gravierendsten Probleme zu lösen, nämlich die Dumpinglohnkonkurrenz insbesondere durch Private im Bereich der Altenpflege. Ein solcher Tarifvertrag ist geeignet ein Qualitätsversprechen abzusichern.

Die Sozialpartnerschaft zwischen Kirchen und Gewerkschaften schließt Auseinandersetzungen über die Höhen von Lohn und Arbeitszeit ein, sie beeinträchtigt die kirchliche Selbstverwaltung aber in keiner Weise.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Bsirske
Vorsitzender



Ellen Paschke
Mitglied ver.di-Bundesvorstand

Anlage